1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1990	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 90	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung** ..... *Ändert GVBl. II 16-2*	599
25. 10. 90	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen ..... *GVBl. II 801-4*	601
24. 10. 90	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen ..... *Ändert GVBl. II 320-103*	602

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung*)

Vom 29. Oktober 1990

Artikel 1

Das Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Umschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Ist der Umschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme.

(3) Die Stimme eines Stimmberechtigten, der durch Wahlbrief abgestimmt hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Abstimmungstag stirbt oder sein Stimmrecht verliert."

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) Bei der Briefabstimmung sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmzettel beiliegt,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,

*) Ändert GVBl. II 16-2

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben."

3. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird die Volksabstimmung zusammen mit einer Bundestags- oder Landtagswahl durchgeführt, bilden die für die jeweilige Wahl gebildeten Wahlkreise je einen Stimmkreis."

4. In § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 9 Satz 2 sowie bei gleichzeitiger Durchführung der Volksabstimmung mit einer Europawahl nehmen die für die jeweilige Wahl ernannten Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter zugleich die Aufgaben des Kreiswahlleiters nach Abs. 2 für die Volksabstimmung wahr. Wird die Volksabstimmung zusammen mit einer Kommunalwahl durchgeführt, gilt Satz 1 entsprechend für die Gemeindewahlleiter der kreisfreien Städte und die Kreiswahlleiter sowie deren Stellvertreter."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden eingefügt:

aa) nach den Worten „die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern," die Worte „die Briefabstimmung,",

bb) nach den Worten „die Abstimmung in Kranken-, Pflege-, Justizvollzugs- und ähnlichen Anstalten," die Worte „die Abstimmung unter Verwendung von Stimmenzählgeräten,",

cc) und nach den Worten „die Feststellung der Abstimmungsergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe," die Worte „die gleichzeitige Durchführung mehrerer Abstimmungen, Nach- und Wiederholungsabstimmungen,".

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Für die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen kann der Minister des Innern Bestimmungen treffen, die zur Anpassung an das jeweilige Wahlrecht erforderlich sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister des Innern
Milde

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen*) Vom 25. Oktober 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19 a Abs. 4,
2. die Feststellung nach § 19 a Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b,
3. die Erteilung der Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1

des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 522) ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

§ 2

Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 21 des Chemikaliengesetzes ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

§ 3

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen, der Mitteilungen über Anmeldungen und der Unterrichtung vom Bewertungsergebnis nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder 1 a des Chemikaliengesetzes ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

§ 4

(1) Zuständige Behörde für die Anordnung von Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 oder 1 a des Chemikaliengesetzes ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

(2) Zuständige Behörde für Anordnungen nach § 23 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit; die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Technik, dem Sozialministerium sowie dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

§ 5

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Chemikaliengesetzes ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

§ 6

Abweichend von § 2, § 4 Abs. 1 und § 5 ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig, soweit es sich um die Überwachung, die Anordnung von Maßnahmen oder die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790), mit Ausnahme des § 9 der Gefahrstoffverordnung handelt. Die Zuständigkeit des Bergamtes in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, bleibt unberührt.

§ 7

Zuständige Behörde für

1. die Verlängerung von Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 und
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 oder 2

der PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482) ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Hessische Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium in Darmstadt.

§ 8

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235) ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Hessische Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium in Darmstadt.

§ 9

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz vom 4. Mai 1982 (GVBl. I S. 103), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1985 (GVBl. I S. 119)[1]), wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 801-4
[1]) Hebt auf GVBl. II 90-9

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 140

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*)

Vom 24. Oktober 1990

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 481), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 14. März 1988 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Anordnung vom 20. März 1989 (GVBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 8 wird
   a) der Textteil
   „- bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung"
   gestrichen,
   b) nach dem Textteil
   „- als Geschäftsführer und Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes"
   der Textteil
   „- als Vertreter des Geschäftsführers bei einem Kommunalen Gebietsrechenzentrum"
   eingefügt.
2. In § 2 wird im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16
   a) der Textteil
   „- bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung"
   gestrichen,
   b) nach dem Textteil
   „- als Geschäftsführer und Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes"
   der Textteil
   „- als Vertreter des Geschäftsführers bei einem Kommunalen Gebietsrechenzentrum"
   eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1990

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Dr. Gauland

*) Ändert GVBl. II 320-103